

# **Satzung des Förderkreises der Nikolaus-Groß-Schulen**

## **Lebach e.V.**

### **§ 1 NAME, SITZ**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Nikolaus-Groß-Schulen Lebach e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Lebach/Saar.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (ggf. mildtätige – kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Nikolaus-Groß-Schulen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsmitglieder haben keinen Gewinnanspruch. Sie erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

### **§ 3 GESCHÄFTSJAHR & KASSENWESEN**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Zahlungen nur leisten nach Rücksprache mit dem Vorstand.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Diese prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 4 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitglieder werden in Einklang mit der DSGVO mit folgenden personenbezogenen Daten gespeichert:  
Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Eintrittsdatum, Beitragshöhe, Abbuchungsdatum sowie die Bankdaten bei dem zuständigen Kreditinstitut.  
Gemäß der gesetzlichen Vorgaben werden die Mitgliedsdaten nach Austritt zeitnah gelöscht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch den Tod,
  - b. durch Austritt aus dem Verein,
  - c. durch Ausschluss.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, das der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht.

## **§ 5 BEITRÄGE**

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 6 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c. drei Beisitzer/innen,
  - d. dem/der Kassenverwalter/in,
  - e. dem/der Schriftführer/in,

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an, sofern sie nicht unter a) bis e) gewählt sind

- f. die Leiter der Nikolaus-Groß-Schulen Lebach,
- g. die ersten Vorsitzenden des Schulelternbeirates der Nikolaus-Groß-Schulen Lebach,
- h. ein/e Vertrauenslehrer/in,

- i. der/die Schülersprecher/in,
- j. der/die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung.

Die unter a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unter f) bis j) aufgeführten Personen können sich bei der Vorstandssitzung vertreten lassen.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird mit dem Hinweis hierauf erneut zu einer Vorstandssitzung eingeladen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch die/ den 1. Vorsitzende/n und bei dessen Verhinderung von dem /der 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Zustellung mit einer Frist von 14 Tagen.
2. Der/ die 1. Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Versammlung schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach der Satzung zustehenden Fragen, insbesondere
  - a. Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes besteht,
  - b. Wahl von 2 Kassenprüfern, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
  - c. Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Bericht des Kassenverwalter und der Kassenprüfer,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Satzungsänderungen,
  - f. Auflösung des Vereins.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das der 1. Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnet, anzufertigen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen die Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit dem Hinweis hierauf erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit dreiviertel der Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens dreiviertel der Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung des Vereins mit dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
6. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass sich die anwesenden Mitglieder mit der offenen Stimmabgabe einverstanden erklären.
7. Die Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Von dieser Regelung sind die Vorsitzenden des Schulelternbeirates, die Schulleiter/innen, der/ die Schülersprecher/in und der/die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung ausgenommen. (§ 7,1).

#### **§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Trier als Schulträger, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 10 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.04.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lebach, im April 2019